



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 23.11.2006 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

31. Äquivalenzverordnung zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen für das Curriculum des PhD-Studiums „Management“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2006 – Nr. 233) für Studierende des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß Studienplan vom 07.06.2002

§ 1 Präambel:

- (1) Diese Äquivalenzverordnung soll den Studierenden des Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft mit einem betriebswirtschaftlichen Dissertationsgebiet einen einfachen Wechsel in das ab dem 01.10.2006 eingerichtete PhD-Studium „Management“ (PhD-M) unter Anrechnung der bereits im Doktoratsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen ermöglichen.
- (2) All jene, die die in §2 ausgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder sich erst später zu einem Wechsel in das PhD-M-Studium entschließen, steht die Einzelanrechnung von Lehrveranstaltungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offen.

§ 2 Voraussetzungen:

Diese Verordnung wird auf Antrag auf Studierende angewandt, die alle nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gemäß dem Studienplan vom 07.06.2002) an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien wurde vor dem 01.10.2006 begonnen (vgl. §11 (1) im PhD-M-Studienplan).
- (2) Das Dissertationsgebiet lautet „Betriebswirtschaft“, „Internationale Betriebswirtschaft“ oder ist fachlich eng mit der Betriebswirtschaft verwandt. Letzteres ist etwa nicht der Fall bei einem Schwerpunkt in Volkswirtschaft, Statistik oder Soziologie.
- (3) Der/die Studierende hat den vorgesehenen Betreuer bzw. die vorgesehene Betreuerin sowie ein Exposé der Arbeit schriftlich der Studienpräses bekannt gegeben im Sinne von §13 (4) des Satzungsteil Studienrecht in der geltenden Fassung.
- (4) Die Dissertation wurde nicht bereits vor Inkrafttreten des PhD-M-Studienplans am 01.10.2006 zur Begutachtung eingereicht.

§ 3 Befristung:

Diese Äquivalenzverordnung läuft am 30.04.2007 aus.

§ 4 Grundsätzliche Anrechenbarkeit:

Es werden ausschließlich Prüfungsleistungen gemäß §3(1).1 des Doktoratsstudienplans vom 07.06.2002 („Teilrigorosum über das Dissertationsfach“) angerechnet. Diese können nur auf volle Kurse des PhD-M-Studiums angerechnet werden.

§ 5 Anrechenbarkeit für das „Elective program“ des PhD-M-Studiums:

Die in §4 genannten Kurse werden zunächst für das „Elective program“ des PhD-M-Studiums angerechnet. Die inhaltliche Gleichwertigkeit ist dazu jedenfalls gegeben (vgl. auch die Übergangsbestimmung gemäß § 11(2) im PhD-M-Curriculum). Der Umfang der Kurse wird an den Semesterstunden gemessen.

§ 6 Anrechenbarkeit für das „Core program“ des PhD-M-Studiums:

Alle weiteren Kurse (dh. die Kurse gemäß §4 abzüglich jener bereits für Anrechnungen gemäß §5 genutzten) werden ebenfalls auf Semesterstundenbasis umgerechnet. Angesichts des vergleichsweise hohen studentischen Arbeitsaufwands für Kurse aus dem „Core program“ im PhD-M-Studium werden jeweils 1,5 Semesterstunden aus §3(1).1 des Doktorsstudienplans vom 07.06.2002 („Teilrigorosum über das Dissertationsfach“) für jeweils 1 Semesterstunde im neuen PhD-M-Studium angerechnet.

§ 7 Die nach den Anrechnungen gemäß dieser Verordnung noch zu absolvierenden Kurse aus dem Elective Program bzw. dem Core Program sind vom Studienprogrammleiter bzw. dessen für das PhD-M-Studium zuständigen stellvertretenden Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung eines Vorschlags seitens des jeweiligen Betreuers festzulegen. Eine weitere Wahlmöglichkeit innerhalb des Core Programs entfällt damit.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
S t u m m e r